

Offenlegung von Kundendaten

Merkblatt zur Offenlegung von Kundendaten im Zusammenhang mit Transaktionen und Wertschriftenhandel

In diesem Merkblatt finden Sie wichtige Informationen zur Offenlegung von Kundendaten im Zusammenhang mit Zahlungsverkehrstransaktionen und Wertschriftenhandel in der Schweiz und im Ausland. Vorbehalten bleiben weitere Fälle der Offenlegung von Kundendaten durch die Hypothekarbank Lenzburg AG (nachfolgend «HBL»), die in anderen Vereinbarungen mit dem Kunden geregelt sind oder über welche die HBL den Kunden in anderen Dokumenten informiert.

1. Warum müssen Kundendaten offengelegt werden?

Aufgrund von nationalen und internationalen Regulierungen, anwendbaren Gesetzen, Zulassungs- und Vertragsbedingungen, Branchenusanzen sowie Compliance-Standards sind Banken teilweise verpflichtet, Kundendaten gegenüber Dritten offenzulegen. Diese Bestimmungen dienen namentlich der Bekämpfung der Steuerflucht, der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung sowie der Durchsetzung von Sanktionen. Auch um den Anforderungen an die Transparenz der Märkte zu entsprechen und/oder um Transaktionen durchführen zu können, bestehen Offenlegungs- und Meldepflichten.

Insbesondere bestehen Offenlegungspflichten im Zusammenhang mit dem Handel und der Verwahrung von Wertschriften (einschliesslich Kapitalmassnahmen sowie Transaktionen mit Wertschriften, die im Ausland gehandelt werden, wo eine lokale Investoren- oder Steuernummer erforderlich ist), im Zahlungsverkehr, bei Devisengeschäften, Derivaten, Edelmetallen und Rohstoffen

Zudem sind die Banken im Anwendungsbereich der EU-Aktionärsrechterichtlinie II zur Offenlegung von Kundendaten verpflichtet, da börsenkotierte Gesellschaften mit Sitz in der EU oder im EWR zur Verbesserung der Kommunikation zwischen Gesellschaft und Aktionären die Identifizierung ihrer Aktionäre von den Banken verlangen können.

2. Wann können Kundendaten offengelegt werden?

Kundendaten können bei der Abwicklung von grenzüberschreitenden und inländischen Zahlungen offengelegt werden. Offenlegungen können dabei vor, während oder nach der Ausführung einer Transaktion erforderlich werden, in gewissen Fällen sogar nach dem Ende der Bankkundenbeziehung.

Zudem können Kundendaten im Zusammenhang mit der Verwahrung von Wertschriften und bei grenzüberschreitenden und inländischen Transaktionen mit Wertschriften offengelegt werden, namentlich bei Käufen und Verkäufen, bei Transfers und bei Derivatgeschäften. Nähere Informationen hierzu finden sich auf der Internetseite der Schweizerischen Bankiervereinigung unter www.swissbanking.org, «Informationen für Bankkunden».

3. Welche Kundendaten können offengelegt werden?

Namentlich können folgende Kundendaten offengelegt werden:

- Informationen über Kunden, Bevollmächtigte und wirtschaftlich Berechtigte und weitere Beteiligte (z.B. Name, Geburtsdatum, Nationalität, Domizil, Dauer der Bankbeziehung);
- Informationen über die betroffene Transaktion bzw. Dienstleistung (z.B. Zahlungsgrund, Kontext der Zahlung, Beteiligungsart, Aktienzahl oder Datum des Erwerbe)

4. Wer kann Kundendaten erhalten?

Die Empfänger der Kundendaten variieren von Fall zu Fall, je nach Art der Transaktion, der Dienstleistung und der konkreten Rolle des jeweiligen Dritten:

- Banken von Auftraggebern und Begünstigten;
- Korrespondenzbanken und Depotbanken:
- Betreiber von Börsen, Wertschriftenhandels- und Zahlungsverkehrssystemen (z.B. die Gesellschaften der SIX-Group);
- SWIFT (Nachrichtenübermittlungssystem, d.h. Übermittlungen von Informationen zwischen Finanzinstituten, z.B. im Zahlungsverkehr und bei Wertschriftentransaktionen);
- In- und ausländische Regulatoren, Register, Systembetreiber oder Behörden und weitere Dritte;
- Weitere Finanzmarktinfrastrukturen, wie z.B. Handels-, Clearing- und Verwahrungsstellen von Wertschriften;
- Börsenkotierte Gesellschaften im Anwendungsbereich der EU-Aktionärsrechterichtlinie II, sowie von diesen zur Bearbeitung von Meldungen beauftragte Dritte.

5. Wie sind Kundendaten geschützt?

Die Kundendaten sind vom schweizerischen Recht (z.B. vom schweizerischen Bankkundengeheimnis und dem Bundesgesetz über den Datenschutz) geschützt. Die HBL schützt Kundendaten durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen.

Gelangen Kundendaten ins Ausland, werden diese nicht mehr durch das schweizerische Recht geschützt, sondern unterliegen den Bestimmungen der jeweiligen ausländischen Rechtsordnung. Ausländische Gesetze sowie behördliche Anordnungen können die Weitergabe von Kundendaten an Behörden und andere Dritte vorsehen.

Kundendaten unterliegen nach ihrer Offenlegung an Dritte nicht mehr der Kontrolle der HBL. Die HBL hat nicht zwangsläufig Kenntnis darüber oder Einfluss darauf, wie Kundendaten nach ihrer Offenlegung von Dritten bearbeitet werden, und schliesst diesbezüglich jede Haftung aus.

Weitere Informationen zur Bearbeitung von Kundendaten durch die HBL finden sich in der Datenschutzerklärung der HBL, abrufbar unter: www.hbl.ch/rechtliches.

HBL/01.01.2025